

Verhütung von Straftaten im Handel durch Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

Die exakte Erfüllung der Pflichten, die in den Ordnungen über Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter bzw. der Gaststättenleiter des volkseigenen Einzelhandels vom 13. Januar 1960¹ festgelegt und u. a. durch die Anweisung über vorbeugende Kontrollen und Inventuren im sozialistischen Einzelhandel² ergänzt sind, ist für die Verhütung von Straftaten im sozialistischen Binnenhandel sehr wichtig. Die Einhaltung dieser Bestimmungen dient der sozialistischen Organisation der Arbeit und der kollektiven Erziehung der Mitarbeiter im Handel; ihre Verletzung dagegen begünstigt Straftaten

Eine Analyse von 30 Strafverfahren im Bezirk Dresden bestätigte, daß in Fällen von Untreue, Unterschlagung und Diebstahl durch Mitarbeiter der Handelsorgane andere Rechtsverletzungen begünstigend wirkten. Weil gegen diese nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, konnten sie weiter kriminalitätsfördernd wirken. Eine Ursache dafür ist, daß die die Straftaten begünstigenden Gesetzesverletzungen ungenügend ermittelt werden, die für die Aufdeckung solcher Gesetzesverletzungen zuständigen Organe nicht im erforderlichen Maße ihrer Verantwortung gerecht werden und auch nicht immer die zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen im Handel genau kennen. Eine zweite wesentliche Ursache liegt darin, daß die Arbeitskollektive sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Handels, vor allem Vertreter von HO-Beiräten und Konsum-Verkaufsstellenausschüssen, nur selten in die Untersuchung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten einbezogen werden. Ähnliches gilt für die Ausnutzung der Erfahrungen der Mitarbeiter des Handels, die Kontrollaufgaben wahrnehmen, z. B. den Kontrolleiter. Die zu enge Anlage der Ermittlungen, die mangelhafte Sachkunde insbesondere bei der Aufdeckung verbrechensbegünstigender Gesetzesverletzungen erschweren eine wirksame Vorbeugung durch die Aufdeckung und Beseitigung verbrechensbegünstigender Bedingungen.

Die Analyse ergab z. B., daß Unterschlagungen durch Verkäufer und Verkaufsstellenleiter dadurch begünstigt wurden, daß Verkaufserlöse nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eingezahlt wurden³. Manipulationen, mit denen der Verkaufsstellenleiter das Inventurergebnis korrigieren wollte, wurden dadurch verschleiert, daß der Barbestand der Kasse nicht zu Beginn der Inventur aufgenommen wurde. Eine Verkaufsstellenleiterin bewahrte Kontrollstreifen der Kasse nicht bis zur Inventur auf, sondern vernichtete sie vorzeitig. Dadurch waren exakte Inventuren nicht möglich und wurden unberechtigte Geldentnahmen verschleiert. Der Warenbestand wurde bei vielen Inventuren nicht vom Inventurprüfer geprüft, sondern

dieser verließ sich auf die Angaben der Verkaufskräfte, so daß exakte Feststellungen über den Warenbestand nicht möglich waren und Manipulationen erleichtert wurden. In ländlichen Gegenden wurden entgegen der Gemeinsamen Richtlinie zur radikalen Senkung der Handelsverluste (Ziff. 2.2.5.2.) „Schuldbücher“ geführt. Dadurch wurden Unterschlagungen durch das Verkaufspersonal begünstigt. Außerdem unterstützte man auf diese Weise solche Kunden, die ihre Diebstähle im Selbstbedienungsladen damit rechtfertigen wollten, sie hätten vergessen, sich ins „Schuldbuch“ eintragen zu lassen. Diebstähle von Waren durch Mitarbeiter des Handels und Außenstehende wurden auch dadurch begünstigt, daß Warenbestände ungenügend gesichert waren.

Die Analyse zeigte auch, daß die erzieherische Arbeit in den Verkaufsstellen erschwert wird, wenn leitende Funktionäre im Handel ihre Pflichten verletzen. Wenn auch nur selten exakte Feststellungen über den Bereich der einzelnen Verkaufsstelle oder Gaststätte hinaus getroffen wurden, so zeigen doch einige Fälle, daß Gesetzesverletzungen durch Mitarbeiter der Verwaltung der Handelsbetriebe ebenfalls Straftaten begünstigten. So war z. B. verantwortlichen Mitarbeitern bekannt, daß Anlieferungen in einer Einmannverkaufsstelle grundsätzlich nicht in Anwesenheit der Verkäuferin erfolgten und daß die Waren längere Zeit völlig unkontrolliert außerhalb des Verkaufsraums lagerten. Trotzdem wurde nichts veranlaßt. Die Einstellung der Verkäuferin zum sozialistischen Eigentum ist durch diese mangelhafte Arbeitsweise der Verwaltung negativ beeinflusst worden.

Andere Pflichtverletzungen bestanden darin, daß gründliche Kontrollen unterlassen wurden, obwohl konkrete Anhaltspunkte Vorlagen, die dies erforderten. Statt die Verantwortlichkeit für Inventurdifferenzen vor den Konfliktkommissionen zu prüfen, wurden ungesetzliche „Rückzahlungsvereinbarungen“ abgeschlossen. Einen krassen Verstoß gegen die Pflichten leitender Funktionäre stellt folgendes Beispiel dar: Zwischen dem Direktor, dem Hauptbuchhalter und dem Kontrolleiter eines Industriewaren-Handelsbetriebes wurde „ausgemacht“, in einer bestimmten Verkaufsstelle nichts zu unternehmen, obwohl eine sehr hohe Minusdifferenz vorhanden war. Diese Differenz wurde als durchaus noch „branchenüblich“ abgetan. In Wirklichkeit verbargen sich dahinter Straftaten mehrerer Mitarbeiter. Ein Mitarbeiter hatte z. B. etwa 9000 MDN unterschlagen und dies durch Beleg- und Kassenmanipulationen verschleiert.

Bei der Anwendung von Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht muß in jedem Falle genau gesagt werden, welche Norm durch das falsche Verhalten von Mitarbeitern der Handelsorgane verletzt wurde, um die Handelsorgane und ihre Mitarbeiter zur Arbeit mit den gesetzlichen Bestimmungen und zur Einhaltung einer sozialistischen Arbeitsordnung zu erziehen⁴. Die erwähnten Gesetzesverletzungen, durch die Straftaten begünstigt wurden, machen erneut^{1 2 3} deutlich, daß wir über die Beseitigung der Gesetzesverletzung im Einzel-

1 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1960, Hefte 2 und 3.

2 Anweisung Nr. 60/62 vom 13. Oktober 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1962, Heft 44, S. 351). Vgl. auch Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur radikalen Senkung der Handelsverluste vom 12. Dezember 1962, in: Millionen sind zu gewinnen, Berlin 1962, S. 16 ff.

3 Vgl. § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 21. April 1950 (GBl. S. 335); § 2 Abs. 2 der DB zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 10. Dezember 1963 (GBl. II S. 862); §§ 5 Abs. 4 und 8 der 4. DB zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 19. März 1959 (GBl. I S. 240); Gemeinsame Anweisung über die Erlöseinzahlung des Einzelhandels vom 7. Dezember 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1961, Heft 2).

4 Vgl. hierzu auch Ebert Burbott, „Bekämpfung von Gesetzesverletzungen, die im Zusammenhang mit Straftaten stehen“, NJ 1964 S. 421 ff., insb. S. 422.

5 Vieles, was wir auch heute feststellen und fordern, wurde bereits vor Jahren festgestellt und gefordert. Vgl. z. B. Thimm, „Probleme der Bekämpfung von Minusdifferenzen im Handel“, NJ 1961 S. 518 ff., und Röckert, „Das Mankoprobem muß gelöst werden!“, NJ 1961 S. 522 ff.